



Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Herr Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Doris Kratz-Hinrichsen

Telefon (0431) 988-1290

fb@landtag.ltsh.de

22. Mai 2026

Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4137

Schreiben des Ministeriums vom 21. April 2026 mit Anlagen – Umdruck 20/6445

Sehr geehrter Herr Kürschner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf zur landesrechtlichen Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Drucksache 20/4137 und Umdruck 20/6445) bedanke ich mich und nehme gern wie folgt Stellung.

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gilt ab dem 12. Juni 2026 in allen EU-Mitgliedsstaaten und bildet damit die weitreichendste Veränderung/Verschärfung des deutschen Asylrechts seit Jahrzehnten. Die entsprechenden Rechtsakte auf der EU-Ebene wurden im Mai 2024 nach jahrelangen Verhandlungen beschlossen und beinhalten zehn Rechtsakte (Aufnahmerichtlinie, Qualifikationsverordnung, Asylverfahrensverordnung, Grenzurückführungsverordnung, Resettlement-Rahmen-Verordnung, Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, Screening-Konsistenz-Verordnung, Screening-Verordnung, Eurodac-Verordnung sowie die Krisenverordnung). In Deutschland hat der Deutsche Bundestag am 27. Februar 2026 die GEAS-Umsetzungsgesetze

verabschiedet. Der Bundesrat hat am 27. März 2026 den beiden Gesetzesvorhaben zugestimmt.

Die Komplexität und Fülle der neuen unionsrechtlichen Regelungen in Ergänzung mit den nationalen Ausgestaltungen machen das neue System für Verwaltung, Justiz, Anwaltschaft und Beratung sowie für die Schutzsuchenden selbst schwer überschaubar und es besteht die Gefahr, dass Rechtsanwendungen fehlerhaft oder verkürzt durch die zuständigen Behörden erfolgen werden. Die reformierten GEAS-Rechtsakten gelten in ihren wesentlichen Regelungen ab dem 12. Juni 2026 unmittelbar und es kommt zu einer parallelen Anwendung der bisherigen und der neuen Rechtsakte und der entsprechenden nationalen Regelungen für zum Beispiel Asylsuchende, die vor dem 12. Juni 2026 ihren Asylantrag gestellt haben. Die zeitgleiche Anwendung wird ebenfalls zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen.

Von daher wünsche ich mir, dass wir, wie in der Vergangenheit auch, in der Umsetzung in Schleswig-Holstein nach den Beschlüssen auf der EU-Ebene und in der Bundesgesetzgebung das maximal Mögliche für die zukünftigen Schutzsuchenden erreichen und unsere vorhandenen Ressourcen zielgerichtet so einsetzen, dass Schutzsuchende verlässliche Unterstützung und rechtskonforme Anwendung der neuen GEAS-Gesetze und der weiterhin bestehenden Rechtsakte in Schleswig-Holstein vorfinden werden.

Erlauben Sie mir eine grundsätzliche Einschätzung/Bewertung zur vorliegenden GEAS-Reform. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt die Formulierung der Gesetzesbegründung des GEAS-Anpassungsgesetzes der Bundesregierung: „Das Gemeinsame Europäische Asylsystem ist die Grundlage, um europaweit die Gewährung internationalen Schutzes insgesamt **zu steuern und zu ordnen**, humanitäre Standards für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen sowie vulnerable Asylsuchende **zu schützen** bzw. zu verbessern und irreguläre Migration **zu begrenzen**.“ Neben dem klaren Motiv der Begrenzung enthält die Reform erfreulicherweise auch wertvolle Verbesserungen zum Schutz humanitärer Standards. Doch während der Einreise und der Aufnahme lässt sich eine irreguläre und humanitäre Zuwanderung zunächst nicht differenzieren. Eine Differenzierung zwischen einer unrechtmäßigen irregulären Einreise und einer zur Erlangung humanitären Schutzes notwendigen irregulären Einreise kann erst nach Abschluss des Asylverfahrens durch den rechtskräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beziehungsweise ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt, der mitunter mehrere Jahre dauert, stehen im Rahmen der Steuerung und Ordnung des internationalen Schutzes die Ziele, einerseits

humanitäre Standards zu schützen und andererseits irreguläre Migration zu begrenzen, in direkter Konkurrenz zueinander.

Besonders problematisch ist diese konkurrierende Dichotomie mit Hinblick darauf, dass die Steuerung und Begrenzung von irregulärer Zuwanderung immer auch auf die Vermeidung von sogenannten Pull-Faktoren zur irregulären Zuwanderung setzt. Irreguläre Einwanderung soll nach dieser Logik nicht belohnt werden. Vielmehr sollen diverse asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen eine gezielt abschreckende Wirkung ausüben. Prägnante Elemente sind auf Ebene der GEAS-Reform die Außengrenzverfahren, die Sekundärmigrationszentren und die ausgeweiteten Möglichkeiten zur Inhaftnahme. Auf bundesgesetzlicher Ebene können, als Versuch eine abschreckende Wirkung zu entfalten, die Sperrwirkung des § 10 AufenthG zur Vermeidung eines Wechsels in eine Aufenthaltserlaubnis für Geduldete, die diversen räumlichen Beschränkungen, die Einschränkungen zur Erwerbstätigkeit und andere Sanktionsinstrumente im Asylbewerberleistungsgesetz, Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz für Gestattete und Geduldete genannt werden.

Diese Versuche, eine abschreckende Wirkung gegen irreguläre Migration zu entwickeln, richten sich nicht absichtlich auf die Form der Unterbringung von Schutzsuchenden im Asylverfahren. Jedoch unterminiert eine möglichst gewissenhaft an humanitären Bedarfen und dem Schutz von Vulnerabilitäten orientierte Unterbringung die Absicht einer abschreckenden Wirkung. Humanitäre Standards in der Unterbringung und die Vermeidung von Pull-Faktoren stehen sich somit dichotom gegenüber. Das eine Element schließt das andere Element aus. Beides gemeinsam ist nicht möglich.

Da sich eine bestmögliche Umsetzung der vorgesehenen Schutzstandards nicht automatisch realisieren wird, gilt es bei der Umsetzung der GEAS-Reform auf praktischer Ebene um so mehr, sich bewusst für die bestmögliche Realisierung humanitärer Standards zu entscheiden. Der notwendige Spielraum ist von der EU-Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 und den entsprechenden EU-Verordnungen, sowie vom GEAS-Anpassungsgesetz der Bundesregierung eröffnet. Schleswig-Holstein hat auch bislang schon eine bundesweite Strahlkraft für die gewissenhafte Umsetzung einer wohlwollenden humanitären Zuwanderung. Nun kommt es mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auf die Umsetzung der GEAS-Reform auf der praktischen, sprich für die Umsetzung verantwortlichen Ebenen an. In der Aufnahme und Unterbringung in den Landesunterkünften und bei der Verteilung in die Kreise wird sich der Geist der GEAS-Reform manifestieren. Ich werbe für eine am Schutz der Betroffenen und insbesondere deren Vulnerabilitäten ausgerichteten Haltung.

In dieser Haltung habe ich auch unter Beteiligung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und weiteren relevanten Organisationen am 15. Oktober 2025 in Kiel den „Fachtag zur EU-Asylreform (GEAS): Umsetzung in Deutschland und Schleswig-Holstein“ mit weiteren Schleswig-Holsteinischen im Bereich der Flüchtlingsarbeit relevanten Akteure durchgeführt. Die dort gesammelten Ergebnisse und offenen Fragestellungen wurden im Nachgang von hier ans Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung übersandt.

Ebenso habe ich mich bereits am 26. November 2025 im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens mit entsprechenden Ausführungen beteiligt. Ergänzend habe ich dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung im Anhörungsverfahren zum Gesetzgebungsverfahren Drucksache 20/3975, Gesetzesentwurf zur landesrechtlichen Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Schleswig-Holstein (GEAS-Umsetzungsgesetz), am 23. Januar 2026 eine Stellungnahme zukommen lassen.

Aktuell planen wir einen weiteren Fachtag zur Umsetzung der GEAS-Reform in Schleswig-Holstein in Kooperation mit weiteren im Bereich der Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen, der am 2. November 2026 in Neumünster stattfinden wird und auch hier ist das federführende Ministerium in die Vorbereitung bereits involviert und eingebunden.

In den folgenden Ausführungen werde ich aufzeigen, welche Punkte ich in vorherigen Stellungnahmen bereits thematisiert habe und in das Gesetzgebungsverfahren weiterhin einbringen möchte. Meinen Ausführungen lege ich die Struktur der Drucksache 20/4137 zugrunde.

Zu Artikel 1 Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Zu Nummer 2 § 2 Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und Bedarfe

Die mit der Änderung vorgesehene Intention des besseren Schutzes von Personen mit besonderen Bedürfnissen und Bedarfen wird begrüßt. Besonders begrüße ich, dass meine Empfehlung aus der Stellungnahme vom 26. November 2025 und 23. Januar 2026 an dieser Stelle teilweise umgesetzt wurde. Ich hatte empfohlen, die explizite Nennung der besonderen Bedürfnisse nicht alleine der nachgeordneten Landesaufnahmeverordnung zu überlassen, sondern bereits im Landesaufnahmegesetz explizit zu benennen.

Dazu hatte ich angemahnt, dass bis dato scheinbar nicht in allen Fällen die Bedarfslage der jeweils aufzunehmenden geflüchteten Drittstaatsangehörigen umfassend erfasst werden. Insbesondere wird in Einzelfällen immer wieder deutlich, dass die ermittelten Bedarfe im Rahmen der anstehenden und durchzuführenden Kreisverteilung nicht kohärent an die aufnehmenden Kommunen weitergegeben oder kreisintern nicht kohärent an die zuständigen Stellen weitergegeben werden und es dann in der Praxis zu einer in Teilen nicht ausreichenden Berücksichtigung kommt. Folglich hatte ich empfohlen, die Berücksichtigung der Bedarfe bei der Verteilung mit einer klarstellenden Regelung in § 3 Landesaufnahmegesetz (zukünftig § 4 Landesaufnahmegesetz) anzustreben.

Darüber hinaus habe ich zu Bedenken gegeben, zugunsten einer besseren Lesbarkeit und damit Anwendbarkeit durch die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung die in der EU-Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 aufgeführten Vulnerabilitätsmerkmale aus Artikel 24 und 28 wortwörtlich ins Landesaufnahmegesetz zu übernehmen. Das ist in Form des vorliegenden § 2 Absatz 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz erfolgt, jedoch leider nicht vollständig.

Bisher galt es bei der Berücksichtigung besonderer Bedarfe bei der Verteilung gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1 Landesaufenthaltsverordnung den Artikels 21 der bisher geltenden EU-Aufnahme-Richtlinie 2013/33 zu berücksichtigen. Die jetzt gültige Auflistung in Artikel 24 EU-Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 ist gegenüber der bisherigen EU-Aufnahmerichtlinie um zwei Vulnerabilitätsmerkmale erweitert:

1. *Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intergeschlechtliche Personen.* Personen dieser Gruppenzuordnung waren bislang nicht explizit adressiert.
2. Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Bei dieser Kategorie wurde die Auflistung von Beispielfällen erweitert um *Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfer von Kinderheirat oder Zwangsehen oder Opfer von Gewalt mit sexuellem, geschlechtsspezifischem, rassistischem oder religiösem Motiv.*

Die wortwörtliche Benennung der besonderen Bedürfnisse wurde in der vorliegenden Fassung im neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz aufgenommen. Das begrüße ich ausdrücklich. Warum die Beispielfälle für psychische, physische oder sexuelle Gewalt nicht mit aufgelistet werden erschließt sich mir nicht. Diese Bedarfsgruppe ist in Artikel 28 der EU-Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 ergänzend zu Artikel 24 EU-Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 explizit ausdifferenziert. Auf Artikel 28 EU-Aufnahme-

Richtlinie 2024/1346 wird im neuen § 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz und auch in der Gesetzesbegründung Bezug genommen. Zur Vermeidung einer Marginalisierung dieser besonders wenig sichtbaren Vulnerabilitäten und zugunsten der tatsächlichen Berücksichtigung dieser Fälle empfehle ich eine vollständige Nennung aller Bedarfe inklusive der Beispielfälle aus Artikel 24 EU-Aufnahme-Richtlinie 2024/1346.

Gleichzeitig halte ich eine explizite Benennung dieser Bedarfe zur Berücksichtigung bei der Verteilung in die Kreise und kreisfreien Städte im zukünftigen § 4 Landesaufnahmegesetz weiterhin für wichtig.

Neu aufgenommen wurde im vorliegenden Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf vom 3. März 2026 die Zuständigkeit des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge für die Aufnahme, das Screening und die Unterbringung sowie die Freiheitsbeschränkungen und Inhaftierung.

Mit Blick auf die Zuständigkeiten, Erfordernisse der GEAS-Reform und der Erfahrungswerte in unserem Bundesland ist die Zuständigkeit für die Aufnahme, das Screening und die Unterbringung sowie für die Freiheitsbeschränkungen und Inhaftierungen des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge der folgerichtige Schritt, um den Erfordernissen der GEAS-Reform in Schleswig-Holstein umfassend Rechnung zu tragen. Aus meiner Perspektive wäre eine weitere regionale Einbindung der zuständigen Zuwanderungs- und Ausländerbehörden aufgrund der Anforderungen und der schon jetzt in vielen Teilen vorherrschenden Bearbeitungszeiten und Personalsituationen eine Überforderung der regionalen zuständigen Stellen und auch logistisch schwer vorstellbar in der Umsetzung.

Mit der Screening-Verordnung wird ein neues vorgelagertes Verfahren, das eine umfassende Überprüfung von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen vorsieht, mit dem Ziel geschaffen, die Außengrenzen stärker zu kontrollieren und vermeintliche Sicherheitsrisiken frühzeitig zu erkennen und besonders vulnerable Personen zu identifizieren. Das Verfahren umfasst die Identitätsfeststellung, die Erfassung biometrischer Daten, den Gesundheitscheck, die Vulnerabilitätsprüfung sowie die umfassende Sicherheitsüberprüfung. Das Screening findet sowohl an den Außengrenzen als auch an den Binnengrenzen statt. Das Screening im Inland findet statt, wenn sich oben genannte Personen im Hoheitsgebiet aufhalten und zuvor unerlaubt eine Außengrenze überschritten haben. Ob und wie festgestellt werden kann, ob ein Screening bereits in einem anderen EU-Land stattgefunden hat, ist derzeit noch offen und es wird an Umsetzungsideen gearbeitet. Das Inlandsscreening ist auf drei Tage begrenzt und ist kein rein organisatorisches Verfahren, sondern beinhaltet mehrere grund- und menschenrechtsrelevante Elemente. Aus unserer Sicht ist das Verfahren der

Vulnerabilitätsprüfung insgesamt ein Arbeitsfeld, was bisher in jahrelanger Expertise und Fachlichkeit insbesondere von freien Trägern und unter Einbindung von diversen fachlich versiertem Personal in den verschiedenen Bereichen der Vulnerabilitäten umfangreich und vertrauensvoll in Schleswig-Holstein in Kooperation mit staatlichen Akteuren durchgeführt wurde. Ob gerade in diesem Themenkomplex ein staatlicher Akteur wie das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge – auch bei Einbeziehung zukünftigen fachlichen Personals in diesem Themenbereich innerhalb des Landesamtes – ausschließlich agieren sollte, berührt auch das Subsidiaritätsprinzip in der sozialen Arbeit, also den Vorrang freier Träger vor parallelen staatlichen Angeboten. In unserer Erfahrung ist der Blick von außen insbesondere in dem Bereich des schnellen Erkennens und Erfassens von Vulnerabilitäten in der geforderten Zeit von 72 Stunden, der geschulte Blick von erfahrenem Fachpersonal von außen, der sinnvollere Weg, um die rechtskonforme Umsetzung der GEAS-Reform in Schleswig-Holstein von Anfang an sicherzustellen.

Auch die Beratung im Asylverfahren nach der GEAS-Reform durch die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a Asylgesetz wird im Zuge der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der GEAS-Reform von Teilen in Frage gestellt. Die unionsrechtlichen Vorgaben an die Mindestanforderungen in der Beratung im Asylverfahren sind aus unserer Sicht nicht umfassend erfüllt, wenn die Beratung allein durch Entscheidungsbehörden im Asylverfahren selbst durchgeführt werden. Schutzsuchende haben in allen Phasen des Verfahrens das Recht, in ihren Antrag betreffende Fragen effektiv einen Rechtsberater oder andere Berater zu konsultieren. So müssen alle Mitgliedsstaaten eine unentgeltliche Rechtsauskunft im Asylverfahren zur Verfügung stellen und auch im Rechtsbehelfsverfahren die Bereitstellung einer unentgeltlichen Rechtsberatung und Rechtsvertretung sicherstellen. In Deutschland sollte von daher weiterhin die gesetzlich vorgesehene unabhängige Asylverfahrensberatung zur Verfügung stehen. Zudem wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) künftig eine unentgeltliche Rechtsauskunft anbieten.

Zu Nummer 7 Buchstabe a) Verordnungsmächtigungen

Das Erfordernis eines Einvernehmens des Innenministeriums aufgrund der Betroffenheit der kommunalen Ebene in Fragen der Unterbringungsmodalitäten und Notfallplanung wird, wie auch in der vorherigen Stellungnahme vom 23. Januar 2026 dargestellt, als naheliegend und sinnvoll erachtet. Zugleich ist auf die auf das Einvernehmensefordernis zurückzuführende Verzögerung im weiteren Verfahren hinzuweisen und eine dementsprechende Vorkehrung wie beispielsweise eine Fiktionswirkung nach

Zeitablauf einzufügen, damit das federführende Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung in seiner Aufgabenwahrnehmung nicht zeitlich unbefristet behindert wird und wirksam auf eine landesweit einheitliche Anwendung des Gesetzes hinwirken kann.

Da der neue § 12 Landesaufnahmegesetz lediglich die erforderlichen Verordnungsermächtigungen enthält, jedoch nicht die Spezifizierungen, die naturgemäß erst durch die spätere Verordnung erfolgen werden und möglicherweise inhaltlicher Kommentierung und Ergänzungen bedürfen, bitten wir höflich um eine rechtzeitige Beteiligungsmöglichkeit für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Entwürfen der noch zu erlassenden Verordnungen. Insbesondere möchten wir gerne unsere Expertise zur Gesundheitsüberprüfung mit Ihnen teilen, die laut Gesetzesbegründung in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden soll.

Zu der Nummer 1, Nummern 3-6, Nummer 7 Buchstabe b-bb und c sowie Nummer 8 und 9 Folgeänderungen

Es mag aus formellen Gründen wünschenswert sein, Regelungsinhalte in eigenständigen Paragraphen einzufügen. Alternativ sehe ich es im Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz als gängige Praxis, Ergänzungen im Gesetz in Form von Paragraphen mit Buchstabenanhang vorzunehmen. In diesem Sinne könnte die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und Bedarfe auch als § 1a in das Landesaufnahmegesetz aufgenommen werden und somit die vielen Folgeänderungen vermieden werden. Gleichwohl ist mit der vorgenommenen Variante die anschließende Klarheit in der Struktur des Gesetzes zu begrüßen.

Zum ersatzlos gestrichenen Beirat

Im ursprünglichen Entwurf zu dieser Gesetzesänderung zu dem ich am 26. November 2025 gegenüber dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens Stellung genommen hatte, war unter Artikel 1 Ziffer 6 ein ehrenamtlicher Beirat zur externen Begleitung der Umsetzung der Schutzbedarfe vorgesehen. Diese ursprüngliche Initiative der Landesregierung, einen Beirat einzurichten, ohne dass es dafür eine bundesgesetzliche Verpflichtung gibt, war aus meiner Sicht ein richtiger Schritt in Richtung verantwortungsvoller Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben.

Umso beklagenswerter ist die Streichung dieses landesweit unabhängigen Monitoring-Mechanismus in dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Dies wirft

die Frage auf, welche Erwägungen dazu geführt haben, Abstand von diesen menschenrechtlich gebotenen Vorhaben zu nehmen.

Es ist mir ersichtlich, dass gegenüber dem Informationsstand aus November 2025 nun mit dem verkündeten GEAS-Anpassungsgesetz der Bundesregierung ein anderer Sachverhalt vorliegt. Nunmehr ist vorgesehen, dass im Grenzverfahren und im sogenannten Screening-Verfahren ein eigenes bundesweites Monitoring ausgeübt werden soll. Dieses bundesweite Monitoring wird im GEAS-Anpassungsgesetz unabhängiger Überwachungsmechanismus genannt und direkt aus Artikel 10 der EU-Screening-Verordnung 2024/1356 und Artikel 43 der EU-Asylverfahrens-Verordnung 2024/1348 abgeleitet. Für die Ausübung des Monitorings sind laut Gesetzesbegründung zum GEAS-Anpassungsgesetz zum einen die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und das Deutsche Institut für Menschenrechte vorgesehen. Dieser Überwachungsmechanismus ist wichtig und richtig. Aber er deckt aus hiesiger Sicht nicht vollständig den Bedarf ab, die Umsetzung des Schutzbedarfes in den Landesunterkünften in ganz Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

Ich habe eingangs dafür plädiert, sich für eine am Schutz der Betroffenen orientierten Haltung zu entscheiden. In der Einrichtung eines Beirates oder einer anderen geeigneten unabhängigen Monitoringstelle für den gesamten Aufnahmeprozess sehe ich das Bekenntnis zu einer am Schutz orientierten Haltung. Erlauben Sie mir, diese Bewertung zu begründen.

Für das Land Schleswig-Holstein hat das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) in einem breiten Beteiligungsverfahren ein umfangreiches Schutzkonzept für die Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften erarbeitet und 2023 veröffentlicht. An diesem Schutzkonzept hat meine Dienststelle im Rahmen der vom LaZuF initiierten AG-Schutz maßgeblich mitgewirkt. Das LaZuF hat im Anschluss die externen Akteure der AG-Schutz gebeten, an der Implementierung des Schutzkonzepts begleitend mitzuwirken. Zur Gewährleistung einer effektiven Begleitung wurde eine Institutionalisierung angestrebt und zusammen mit dem LaZuF ein Konzept für eine Ombudsstelle für die Landesunterkünfte entworfen. Der Entwurf konnte im Herbst 2024 der Landesregierung respektive dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vorgelegt werden. Die Idee der unabhängigen Ombudsstelle hatte im ersten Entwurf des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zu diesem Gesetz in Form eines Beirats Berücksichtigung gefunden. Ich halte die Implementierung eines externen Monitorings über die im GEAS-Anpassungsgesetz vorgesehenen Bereiche hinaus für den gesamten Aufnahme- und Unterbringungsprozess weiterhin für essentiell.

Bereits in meiner Stellungnahme vom 26. November 2025 habe ich auf zahlreiche Rückmeldungen an unser Funktionspostfach über das in der Praxis defizitär umgesetzte Schutzkonzept aufmerksam gemacht. Tatsächlich gibt es seitens des LaZuF, der in den Landesunterkünften tätigen Betreuungsverbände und anderen Institutionen einzelne aus meiner Perspektive gewissenhaft betriebene Beschwerdemechanismen, die auf das Schutzkonzept zurückgehen. Es bleibt jedoch bei der allgemeinen Problematik, dass es interne Beschwerdemechanismen sind. Das hat zur Folge, dass Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte nicht oder nur schwer einschätzen können, ob ihre Beschwerden ungewollte Auswirkungen auf Entscheidungen im Asylverfahren oder anderweitige Bedarfe hinsichtlich der Unterbringung haben könnte. Betroffene sind in der Praxis durch diese Unklarheit gehemmt und halten berechnete Beschwerden zurück. Es hat ebenso zur Folge, dass Beschäftigte des LaZuF und der in den Landesunterkünften tätigen Institutionen nicht oder nur schwer einschätzen können, wer die Beschwerden verarbeiten wird und ob diese Beschwerden ungewollte Auswirkungen für die berufliche Tätigkeit haben. Auch in diesen Fällen unterbleiben notwendige Beschwerden oder werden verzögert gemeldet. In beiden Zusammenhängen wurden bereits in der Vergangenheit schwerwiegende Verstöße gegen das Schutzkonzept mangels zuständiger externer Beschwerdemechanismen an mich gerichtet.

Es geht nicht darum, dass ein Beirat oder eine Ombudsstelle das vollständige Beschwerdemanagement zur Gewährleistung des Schutzkonzepts übernimmt. Im Gegenteil geht es darum, die bestehenden Strukturen in der Umsetzung des Schutzkonzepts zu flankieren. Ein externer Beschwerde- und Monitoringmechanismus ermöglicht es, verbleibende blinde Flecken aufzuzeigen, das Vertrauen der Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte und der Beschäftigten der beteiligten Institutionen zu stärken und die vom Land verantwortete Unterbringung zu einem Ort zu machen, an dem die von der GEAS-Reform vorgesehenen Schutzstandards tatsächlich praktiziert werden.

Aus diesem Grund plädiere ich eindringlich für die Schaffung eines unabhängigen Beschwerde- und Monitoringmechanismus und stehe für die Erarbeitung eines Konzeptes hierfür weiterhin jederzeit bereit.

Zu Artikel 2

Änderung des Jugendförderungsgesetzes, hier § 36c

Notfallplanung

Die Anmerkungen zu diesem Abschnitt wurden bereits in der vorherigen Stellungnahme ans Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vorgetragen.

Die Vorgabe, einen entsprechenden Notfallplan für den Fall, dass ein Mitgliedsstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Personen, die internationalen Schutz beantragen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, konfrontiert ist, zu erstellen, wird weiterhin nicht in Frage gestellt. Auch scheint es hilfreich, diesen Notfallplan wie vorgesehen, regelmäßig zu aktualisieren.

Weiterhin fehlen jegliche Vorgaben hinsichtlich der Standards für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, obwohl es schon jetzt – ohne dass eine Notfallsituation gegeben ist – teilweise zu gegebenenfalls zeitlich befristeten Abstrichen bei entsprechenden Standards kommt. Ebenso kommt es bereits bei der Frage, wer als unbegleiteter minderjähriger Ausländer zu werten ist, zu rechtlich fragwürdigen oder zumindest bedenklichen Interpretationen; benannt seien nur die sogenannten begleiteten Unbegleiteten.

Von hier aus daher der Appell, Unterschiede in der Umsetzung des Jugendhilferechts zu inländischen Jugendlichen hinsichtlich der Standards, der Verfahren, in der Versorgung und in der Betreuung von jungen Menschen zu vermeiden und die Erarbeitung eines Notfallplans maßgeblich am Kindeswohl und an den Kinderrechten (UN-Kinderrechtskonvention) auszurichten. Dies betrifft neben der Einhaltung von Standards auch die Leistungsgewährung, die finanzielle Ausstattung der Jugendhilfeträger, den Schulbesuch, die Teilnahme an Bildungsangeboten, die Fokussierung auf bestmögliche Entwicklung und Förderung der jungen Menschen.

Wir erklären uns bereit, gern als Dienststelle an der Erarbeitung eines Notfallplans und der dazugehörigen zukünftigen Verordnung mit unserer Expertise mitzuwirken. Auch die Frage der Evaluation, die nach dem Gesetz alle drei Jahre vorgesehen ist, ist in den Blick zu nehmen. Auch hier fehlen bislang Regelungen im vorgelegten Gesetzesentwurf.

Zu Artikel 3 Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

Die Anmerkungen zu diesem Abschnitt wurden bereits in der vorherigen Stellungnahme ans Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vorgetragen.

Zu Nummer 1 Erweiterung des Geltungsbereiches auf weitere Arten der Haft

Auch, wenn Schleswig-Holstein über keine relevante Außengrenze für die Anwendung der neuen Überprüfungshaft gemäß §§ 14a, 15b AsylG-E verfügt, so möchte ich gleichwohl die Gelegenheit nutzen, um meine Ablehnung gegenüber Inhaftierungen von besonders schutzbedürftigen Personen kundzutun. Besondere Sorgen bereitet mir daher die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Abschiebungshaft bei gleichzeitiger Abschaffung des aus rechtsstaatlichen Prinzipien gebotenen Pflichtanwaltes gemäß § 62d AufenthG. Freiheitsbeschränkungen und -entzug gelten in unserem Rechtsstaat regelmäßig als ultima ratio und werden durch die GEAS-Reform und das GEAS-Anpassungsgesetz von der Ausnahme zur Regel. So werden Inhaftierungen zunehmen und damit einhergehend auch das Risiko für alle Beteiligten inklusive die ausführenden Landesbediensteten steigen, anstatt mit deeskalierenden Maßnahmen für die körperliche Sicherheit und für den Schutz der psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden und Betroffenen Verantwortung zu übernehmen.

Insbesondere den fehlenden pauschalen Ausschluss von Minderjährigen – mit oder ohne Familienangehörigen – und weiteren vulnerablen Personengruppen aus Hafteinrichtungen halte ich für eine falsche Entwicklung.

Zu den vulnerablen Gruppen werden, hier auch unter Bezugnahme auf Artikel 24 Buchstabe EU-Aufnahme-Richtlinie 2024/1346, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen gerechnet.

Diese sollten ebenso wenig inhaftiert werden wie die anderen in Artikel 24 EU-Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 genannten Personengruppen. Zugleich ist, wenn dies leider gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann, die in § 4 Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vorgesehene Öffnungsregelung vertretbar. Diese darf aber nicht dazu führen, dass Personen inhaftiert werden, die – gäbe es diese Öffnungsregel nicht – faktisch nicht inhaftiert werden könnten.

In Anbetracht dessen mag der neue § 70a AufenthG-E zwar die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von zu inhaftierenden Ausländern vorsehen. Doch greift dieser einerseits zu kurz (beispielsweise durch die in § 70a Absatz 3 Seite 4 AufenthG-E geregelte Ausnahme für den menschenrechtlich gebotenen Zugang auf Bildung, sofern „die Bereitstellung von Bildung [für die Minderjährigen] nur begrenzten Wert“ hat und andererseits gilt dieses Gebot mangels Bezugnahme in §§ 14a, 15b AufenthG-E scheinbar nicht für Personen, die an der Außengrenze in Überprüfungshaft genommen werden. Über die Frage, ob dies auf ein

Redaktionsversehen zurückzuführen ist, oder die Berücksichtigung besonderer Bedarfe von vulnerablen Personen bewusst für eine schnellere Rückführung an der Außengrenze in Kauf genommen wird, kann nur spekuliert werden. In dieser Form weist das GEAS-Anpassungsgesetz jedenfalls erhebliche Schutzlücken zum Nachteil von vulnerablen Personen auf und der vorliegende Gesetzentwurf führt nicht dazu, diese Schutzlücken zu schließen oder beispielsweise durch ein unabhängiges Menschenrechts-Monitoring abzumildern, sondern leitet diese Schutzlücken unverändert auf Landes- und kommunaler Ebene weiter.

Zu Nummer 2 § 4 Unterbringung

Für einige vulnerable Personengruppen sehen die GEAS-Anpassungsgesetze Verbesserungen vor. So sind beispielsweise eine umfassende allgemeine medizinische Versorgung von minderjährigen Geflüchteten, die Ausstattung mit elektronischen Gesundheitskarten für den Personenkreis und der umfassende Zugang zu Bildung spätestens nach zwei Monaten nach der Antragstellung verpflichtend für alle schulpflichtigen Kinder vorgesehen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land Schleswig-Holstein auch bisher mit Hilfe von DAZ-Lehrkräften der umliegenden Allgemeinbildenden Schulen einen Unterricht für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in den Landesunterkünften sicherstellt. Bei der Länge der Aufenthaltszeiten und der gesetzlich vorgesehenen umfassenden Beschulung analog der Kinder und Jugendlichen im gesamten Bundesland gibt es jedoch große Unterschiede. Wenn wir von langen Aufenthaltszeiten beispielsweise bei Fällen von Sekundärmigration ausgehen, ist die Beschulung nach dem bisherigen Standard in den Landesunterkünften nicht vergleichbar mit der Beschulung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen außerhalb der Landesunterkünfte. Hier bedarf es der Anpassung und Hinterlegung im Schulgesetz.

Auch bei der zukünftigen umfangreicheren medizinischen Versorgung für Minderjährige braucht es nach hiesiger Einschätzung Änderungen und Anpassungen, um gesetzeskonform in den Landesunterkünften zu agieren.

Bereits jetzt lässt § 4 Absatz 3 Abschiebungshaftvollzugsgesetz zu, Angehörigen derselben Familie auf Wunsch eine gemeinsame Unterbringung zu ermöglichen.

Die geschlechtliche Unterschiedlichkeit der Familienmitglieder wird im § 3 nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch von hier aus der Absatz der Norm derart verstanden, dass dies möglich scheint, auch vor dem Hintergrund, dass es leider aufgrund der Gesetzeslage des Bundes und der Länder nicht

ausgeschlossen ist, dass minderjährige Kinder zusammen mit ihren Eltern inhaftiert werden. Eine Klarstellung wäre gleichwohl empfehlenswert.

Weiterhin bedarf der Begriff der „Persönlichkeit“, aufgrund dessen im Einzelfall von der getrennten Unterbringung abgewichen werden kann, einer Erläuterung. Dieses Tatbestandsmerkmal findet sich weder in den zehn europäischen Rechtsakten im Rahmen der GEAS-Reform noch im nationalen GEAS-Anpassungs(folge)gesetz und sollte daher gestrichen werden, um eine missbräuchliche Auslegung auszuschließen.

Wir freuen uns auf die weitere Einbeziehung im weiteren GEAS-Umsetzungsverfahren und stehen mit unserer Expertise gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Kratz-Hinrichsen